

Organisationsverordnung für das Ressort Bildung

vom 19. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Begriffe	3
II. Behördenorganisation	4
Art. 4 Übersicht	4
Art. 5 Aufgaben Gemeinderat	4
Art. 6 Aufgaben Bildungsvorsteher	5
Art. 7 Aufgaben Bildungskommission	5
Art. 8 Aufgaben Abteilungsleiter Bildung	6
III. Schlussbestimmung	6
Art. 9 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Buchrain, erlässt gestützt auf Art. 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2007 mit Änderungen vom 27. November 2011, die folgende Organisationsverordnung für das Ressort Bildung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Diese Organisationsverordnung regelt die Grundsätze der Organisation der kommunalen Volksschule der Gemeinde Buchrain und der Delegation an die regionale Musikschule Rontal.
- ² Die Bestimmungen dieser Organisationsverordnung ersetzen die (dispositiven) kantonalen Vorschriften über die Aufgaben des Gemeinderates, der Schulpflege und der Schulleitung gemäss §§ 46 – 48 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Organisationsverordnung findet Anwendung auf die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Gemeinderates, der Bildungskommission und des Abteilungsleiters Bildung in Belangen der kommunalen Volksschule und der regionalen Musikschule.

Art. 3 Begriffe

- ¹ Der Bereich Bildung umfasst alle strategischen Organe und alle operativen Strukturen, welche sich mit dem kommunalen Volksschulangebot und dem regionale Musikschulangebot befassen.
- ² Die kommunale Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule I, welche in der Gemeinde Buchrain geführt werden. Des Weiteren umfasst es regional geführte Schulangebote, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.
- ³ Die regionale Musikschule Rontal umfasst Instrumental- und Gesangsangebote sowie Ensembles und Chöre, welche in der Gemeinde Buchrain geführt werden. Des Weiteren umfasst es regional geführte Angebote, welche auch die Kinder und Jugendlichen aus Buchrain besuchen können. Die Zusammenarbeit der regionalen Musikschule Rontal ist im Gemeindevertrag vom 16. September 2016 geregelt.
- ⁴ Das kommunale Bildungswesen umfasst die Volksschule, sowie die schulergänzenden Tagesstrukturen und die Schul- und Gemeindebibliothek.
- ⁵ Die Abteilung Bildung bildet die operativen Strukturen des kommunalen Bildungswesens.

- ⁶ Eine Schuleinheit ist eine organisatorische Einheit von Schulhäusern mit angegliederten Kindergärten. Dies sind in Buchrain die Schuleinheit Hinterleisibach und die Schuleinheit Dorf.

II. Behördenorganisation

Art. 4 Übersicht

Die Aufgaben des kommunalen Bildungswesens werden von folgenden Organen wahrgenommen:

- a) Gemeinderat
- b) Bildungsvorsteher
- c) Bildungskommission
- d) Abteilungsleiter Bildung

Art. 5 Aufgaben Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist die kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für das kommunale Bildungswesen mit der Volksschule und der Musikschule.
- ² Der Gemeinderat übt die strategische Führung des kommunalen Bildungswesens aus und gewichtet dessen Bedürfnisse innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.
- ³ Der Gemeinderat
 - a) legt das kommunale Volksschulangebot und deren Ausgestaltung und Organisation fest,
 - b) genehmigt die lang-, mittel- und kurzfristige Sach- und Finanzplanung für das kommunale Bildungswesen,
 - c) erlässt für das kommunale Bildungswesen die Leistungsaufträge und die zu erreichenden Jahresziele,
 - d) genehmigt kommunale Schulentwicklungsprojekte,
 - e) sorgt für die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Anlagen für das kommunale Bildungswesen,
 - f) genehmigt die Tarife für das kommunale Bildungswesen,
 - g) nimmt Stellung zu Vernehmlassungen aus dem Bildungsbereich,
 - h) überprüft die Einhaltung und Ausführung der Leistungsaufträge und des Bildungsbudgets,
 - i) erlässt Verordnungen über das kommunale Bildungswesen,
 - j) wählt auf Antrag des Bildungsvorstehers den Abteilungsleiter Bildung,

- k) erfüllt alle Aufgaben aus dem Volksschulbildungsgesetz, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, bzw. delegiert diese an den Bildungsvorsteher, die Bildungskommission oder den Abteilungsleiter Bildung.

Art. 6 Aufgaben Bildungsvorsteher

- ¹ Der Bildungsvorsteher ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Ressort Bildung.
- ² Der Bildungsvorsteher
- a) ist der Vorgesetzte der Leitung der Abteilung Bildung,
 - b) unterbreitet dem Gemeinderat, in Zusammenarbeit mit dem Rektor, Anträge aus der Abteilung Bildung,
 - c) konsultiert und informiert die Bildungskommission in Themen des kommunalen Bildungswesens oder im Auftrag des Gemeinderates,
 - d) unterstützt das Präsidium der Bildungskommission bei der Vorbereitung der Kommissionssitzungen,
 - e) wählt zusammen mit dem Abteilungsleiter Bildung die Schulleiter der Schuleinheiten,
 - f) trifft zusammen mit dem Abteilungsleiter Bildung und dem Personalleiter die übrigen personalrechtlichen Entscheide für das nicht-lehrende Personal der Abteilung Bildung,
 - g) nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr.

Art. 7 Aufgaben Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission ist das beratende Organ für das kommunale Bildungswesen mit der Volksschule.
- ² Die Bildungskommission nimmt zu folgenden Geschäften Stellung:
- a) zu den Leitbildern der kommunalen Volksschule,
 - b) zu den Leistungsaufträgen und den Jahreszielen für die kommunale Volksschule,
 - c) im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses, zu den gemeinderätlichen Budgetvorgaben für die Abteilung Bildung,
 - d) zu den kommunalen Schulentwicklungsprojekten,
 - e) zu ihr vom Gemeinderat unterbreiteten Geschäften.
- ³ Die Bildungskommission begleitet die Aktivitäten der Elternmitwirkung.

Art. 8 Aufgaben Abteilungsleiter Bildung

- ¹ Der Abteilungsleiter Bildung leitet die Abteilung Bildung und ist Mitglied der Verwaltungsführung der Gemeinde.
- ² Der Abteilungsleiter Bildung
- a) bereitet die Leistungsaufträge für die Abteilung Bildung vor,
 - b) erstellt das Budget und übernimmt die Budgetverantwortung für die Abteilung Bildung,
 - c) nimmt beratend an den Sitzungen der Bildungskommission teil,
 - d) informiert innerhalb der Schule und informiert die Öffentlichkeit,
 - e) vertritt die Schule gegen aussen und sichert die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
 - f) wählt zusammen mit dem zuständigen Schulleitungsmitglied die Lehrpersonen,
 - g) sorgt für die Erfüllung der Volksschulpflicht,
 - h) verfügt zusammen mit dem Bildungsvorsteher vorzeitige Schulausschlüsse,
- ³ Das weitere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung für die kommunale Volksschule.

III. Schlussbestimmung**Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Organisationsverordnung ersetzt die Verordnung für die Bildung der Gemeinde Buchrain vom 18. Oktober 2012 und tritt rückwirkend auf den 1. August 2019 in Kraft.

Buchrain, 19. März 2020

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

sig.
Käthy Ruckli
Gemeindepräsidentin

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber